



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

11.0206.02

10.5243.03

Basel, 23. April 2012

Kommissionsbeschluss
Vom 19. April 2012

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission

**zum Ratschlag zu einem Gesetz betreffend die Feuerwehr des
Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FWG)**

sowie zum

**Anzug Eduard Rutschmann und Konsorten betreffend Einfüh-
rung einer Jugendfeuerwehr**

und

Bericht der Kommissionsminderheit

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage	3
3. Die Behandlung der Vorlage in der Kommission	3
3.1 Eintreten.....	3
3.2 Weiteres Vorgehen	3
4. Stellungnahme der Kommissionsmehrheit.....	4
4.1 Feuerwehrpflicht.....	4
4.2 Gesetzesentwurf ohne Feuerwehrpflicht.....	5
4.2.1 Änderungen im Einzelnen	5
4.2.1.1 §§ 1 und 2.....	6
4.2.1.2 § 3 (alt).....	6
4.2.1.3 § 3 (§ 4 alt).....	6
4.2.1.4 § 4 (§ 5 alt).....	6
4.2.1.5 §§ 6 bis 10 (alt)	7
4.2.1.6 § 5 (alt § 11).....	7
4.2.1.7 § 6 (alt § 12).....	7
4.2.1.8 § 7 (alt § 13).....	7
4.2.1.9 § 8 (alt § 14).....	8
4.2.1.10 §§ 9 und 10 (alt §§ 15 und 16).....	8
4.2.1.11 § 11 (alt 17).....	8
4.2.1.12 §§ 12 bis 14 (alt §§ 18 bis 20)	8
5. Anzug Eduard Rutschmann und Konsorten betreffend Einführung einer Jugendfeuerwehr (P105243).....	8
6. Antrag der Kommissionsmehrheit.....	8

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

Synopse zum Feuerwehrgesetz

Bericht der Kommissionsminderheit

2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 4. Juni 2008 hat der Grosse Rat den ersten Ratschlag zu einem Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FG) vom 18. September 2007 an den Regierungsrat zurückgewiesen. Die Gründe für die Rückweisung lagen insbesondere im Wunsch nach einem Systemwechsel bei der Ersatzabgabe, nach einer grundsätzlichen Überprüfung der Befreiungstatbestände und nach strukturellen Verbesserungen im Aufbau des Gesetzes.

An seiner Sitzung vom 17. November 2010 hat der Grosse Rat den Anzug Eduard Rutschmann und Konsorten betreffend Einführung einer Jugendfeuerwehr (P105243) [inskünftig Anzug Eduard Rutschmann] dem Regierungsrat überwiesen. Die Anzugsteller verlangen die Einführung einer Jugendfeuerwehr, um der zunehmend schwierigen Rekrutierung von qualifiziertem Nachwuchs für die Milizfeuerwehr wirksam entgegen zu treten.

Der Regierungsrat hat seinen Ratschlag zu einem Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FWG) sowie Anzug Eduard Rutschmann und Konsorten betreffend Einführung einer Jugendfeuerwehr (P105243) [inskünftig Ratschlag] mit Beschluss vom 28. Juni 2011 dem Grossen Rat vorgelegt. Er beantragt dem Grossen Rat, insbesondere unter Berücksichtigung der Aspekte Sicherheit und Finanzierung, an der Feuerwehrpflicht festzuhalten. Für die weiteren Details wird auf den Ratschlag des Regierungsrates verwiesen.

Der Grosse Rat hat die Vorlage am 14. September 2011 seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

3. Die Behandlung der Vorlage in der Kommission

3.1 Eintreten

Die insgesamt fünf Beratungen der Kommission wurden durch Regierungsrat Hanspeter Gass, Dominik Walliser, Leiter Bereich Rettung JSD, Marco Mighali, Akademischer Adjunkt Bereich Recht JSD sowie Christian Mathez, Stv. Steuerverwalter und Leiter Rechtsdienst FD begleitet. Mit Beschluss vom 26. Oktober 2011 ist die JSSK bei Anwesenheit von 9 Kommissionsmitgliedern einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

3.2 Weiteres Vorgehen

Die Kommission hat die vom Regierungsrat vorgelegte Gesetzesfassung ausführlich beraten und dabei eine eigene JSSK-Gesetzesfassung erarbeitet. In der Schlussabstimmung vom 16. November 2011 lehnte es jedoch eine Mehrheit der Kommission mit 5 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung ab, dem Grossen Rat diesen Entwurf als Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Befragung der Kommissionsmehrheit ergab, dass diese Ablehnung nicht auf einzelne Änderungen zurückzuführen war, sondern einzig auf den Kernpunkt der Beibehaltung der obligatorischen Feuerwehrpflicht. In der Folge beauftragte der Präsident der Kommission das JSD mit der Vorlage einer alternativen Gesetzesvorlage, welche die obligatorische Feu-

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

erwehrpflicht und dementsprechend eine Ersatzabgabe nicht mehr vorsieht, sondern eine auf Freiwilligkeit beruhende Milizfeuerwehr. Damit lag der Kommission neu eine weitere Gesetzesversion vor (nachfolgend „freiwillige Milizfeuerwehr“ genannt). In der Sitzung vom 7. Dezember 2011 beschloss die JSSK einstimmig, auf diesen zusätzlichen Entwurf einzutreten. An derselben Sitzung wurde der Gesetzestext „freiwillige Milizfeuerwehr“ bereinigt.

In der Folge lagen nun neben der Variante des Regierungsrates (Variante Ratschlag „Feuerwehrrpflicht und Ersatzabgabepflicht“), eine Variante Kommission „Feuerwehrrpflicht und Ersatzabgabepflicht“ sowie eine Variante Kommission „freiwillige Milizfeuerwehr“ vor. In einer Alternativabstimmung beschloss die Kommission in Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder mit 6 zu 5 Stimmen dem Grossen Rat die Variante Kommission „freiwillige Milizfeuerwehr“ mit Antrag auf Annahme zu unterbreiten. Die Kommissionsminderheit beantragt ihrerseits dem Grossen Rat, Rückweisung an die Kommission zur Vorlage eines Gesetzesentwurfes mit Feuerwehrrpflicht und Ersatzabgabe.

Zur Kommissionsmehrheit, welche die Variante „Freiwillige Milizfeuerwehr“ unterstützt, gehören: Sibel Arslan, Felix Meier, Ursula Metzger Junco, Otto Schmid, Emmanuel Ullmann und Kerstin Wenk.

Zur Kommissionsminderheit, welche die Rückweisung an die Kommission zur Vorlage einer Gesetzesversion mit obligatorischer Feuerwehrrpflicht und Ersatzabgabepflicht beantragt, gehören: André Auderset, Pasqualine Balmelli-Gallacchi, Peter Bochsler, Toni Casagrande und Helmut Hersberger (bis 11. Jan. 2011) rsp. Andreas Zappala (ab 11. Januar 2012).

Die Begründung der Kommissionsmehrheit ist in Ziffer 4. des Kommissionsberichts dargelegt. Der Bericht der Kommissionsminderheit findet sich in der Beilage.

Der vorliegende Bericht (Ziffern 1. bis 3. sowie 5. und 6.) wurde in der JSSK-Sitzung vom 19. April 2012 von der Gesamtheit der anwesenden Kommissionsmitglieder einstimmig mit 8 Stimmen verabschiedet.

4. Stellungnahme der Kommissionsmehrheit

4.1 Feuerwehrrpflicht

Die Kommissionsmehrheit legt Wert auf die einleitende Feststellung, dass Einsatz und Verdienst der Milizfeuerwehr unbestritten sind und grundsätzlich anerkannt werden. Die Ersatzabgabe, mit welcher 4,8 Millionen Schweizer Franken eingenommen werden sollen, wird mit der obligatorischen Feuerwehrrpflicht begründet. Jede Baslerin und jeder Basler müsse effektiv als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann tätig sein und die Wohltat, dies nicht tun zu müssen, sei durch eine finanzielle Abgabe abzugelten. Diese Begründung geht nach Ansicht der Kommissionsmehrheit an der heutigen Realität vorbei und ist nicht mehr haltbar. So gehört die einstige Einwohnerpflicht heute genauso in den Aufgabenkatalog des Staates wie etwa die Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch die Polizei. Folgerichtig müsse die Abgeltung dieser Aufgabe auch über die allgemeinen Steuern finanziert werden, d.h. von der Gesamtheit getragen und dürfe nicht auf eine vom Staat festgelegte Altersgruppe (aktuell 24 bis 40-jährige) reduziert werden. Umso mehr, als das heutige System zu einer

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Doppelbelastung der Feuerwehrpflichtigen führe, welche keinen Feuerwehrdienst leisteten, indem sie das Feuerwehrwesen sowohl über die Ersatzabgabe als auch die allgemeinen Steuern finanzieren müssen. Zudem könnte auch die Diskussion wieder aufkommen, ob Personen, welche körperlich gar nicht in der Lage sind, Feuerwehrdienste zu leisten, effektiv zur Leistung der Ersatzabgabe verpflichtet werden können. Solche Fragen der Ungleichheit stellen sich beispielsweise auch bei der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung bezüglich der Ehepaare. All diese Fragen der Gleichbehandlung fallen bei einer Streichung der Dienstleistungs- und Ersatzabgabepflicht weg.

Im Weiteren wurde in der Beratung in der Kommission vorgebracht, dass ohne Anreiz, die Ersatzabgabe nicht bezahlen zu müssen, niemand sich mehr zur Milizfeuerwehr melden würde. Die Kommissionsmehrheit kann diesem Argument nicht folgen. Heute beträgt die Ersatzabgabe im Maximum CHF 280. Dass sich jemand nur deshalb zur Milizfeuerwehr melden und die schwere körperliche Arbeit des Feuerwehrdienstes auf sich nimmt, um diesen Betrag nicht bezahlen zu müssen, ist nicht glaubhaft. Ebenso hält es die Kommissionsmehrheit als nicht stichhaltig, dass sich die Milizdienstleistenden deshalb zum Feuerwehrdienst meldeten, weil sie sich der Feuerwehrbürgerpflicht bewusst sei.

Die Kommissionsmehrheit befürwortet eine Milizfeuerwehr ohne allgemeine Feuerwehrdienstleistungspflicht. Sie ist bereit, zur Steigerung der Attraktivität auch die Sprechung finanzieller Mittel für eine angemessene, einen Anreiz bildende Entschädigung zu unterstützen. Im Übrigen sind auch weitere Rahmenbedingungen für die Leistung freiwilliger Feuerwehrdienstleistungen wichtig; so die Ausstattung mit modernen Feuerwehrbekämpfungsmitteln, eine gute Ausbildung, attraktives Einsatzkonzept sowie eine gute Betriebskultur. Die Feuerwehr steht wie andere staatliche Sicherheitsdienste, namentlich die Polizei, der gesamten Bevölkerung zur Verfügung. Anstelle einer konstruierten Dienstleistungs- und Ersatzabgabepflicht hält deshalb die Kommissionsmehrheit eine Finanzierung über die allgemeinen Steuermittel für richtig.

4.2 Gesetzesentwurf ohne Feuerwehrpflicht

Die Kommissionsmehrheit legt dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf zu einem Feuerwehrgesetz ohne Feuerwehrpflicht vor. Der Entwurf basiert grundsätzlich auf dem im Ratschlag dargelegten regierungsrätlichen Gesetzesentwurf, allerdings unter Streichung der Paragraphen zur Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe. Zudem enthält der Gesetzesentwurf einzelne in der Kommissionsberatung beschlossene Abänderungen. Es werden nachfolgend die Änderungen im Verhältnis zum im Ratschlag enthaltenen regierungsrätlichen Entwurf dargestellt.

4.2.1 Änderungen im Einzelnen

Für die Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Ratschlag des Regierungsrates entsprechen, wird nachfolgend ohne weiteren Kommentar auf die Ausführungen des Ratschlags und auf die Synopse zum Feuerwehrgesetz (Beilage 3) verwiesen. Durch die ersatzlose Streichung von sechs Bestimmungen (§§ 3, 6 bis 10) umfasst der Gesetzesentwurf nur noch 14 Paragraphen und zieht eine entsprechende Anpassung der Nummerierung nach sich, welche ebenfalls aus der erwähnten Synopse ersichtlich ist.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

4.2.1.1 §§ 1 und 2

Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag. Vgl. Ratschlag S. 15ff. sowie Beilage 3.

4.2.1.2 § 3 (alt)

Ersatzlose Streichung des § 3, welcher die Feuerwehrpflicht regelt. Vgl. Ausführungen unter Ziffer 4.1 hiervor.

4.2.1.3 § 3 (§ 4 alt)

Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag. Vgl. Ratschlag S. 19 sowie Beilage 3.

4.2.1.4 § 4 (§ 5 alt)

Ratschlag 2011	Gesetzesentwurf ohne Feuerwehrpflicht
<p>Kostentragung § 5. Hilfeleistungen der Feuerwehr namentlich zur Rettung von Menschen und Tieren in Not sind unentgeltlich.</p> <p>² Ausgenommen von Abs. 1 sind die Aufwendungen der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.</p> <p>³ Die Feuerwehr stellt bei folgenden Einsatzarten Rechnung: - Beratungen - Entfernung von Fallholz - Fahrzeugbrände - Fehl- und Täuschungsalarme von Brandmeldeanlagen - Gefahrguteinsätze - Insektenentfernung - Ölspuren auf Strassen - Schneeräumungen - Sicherheitswachen bei Anlässen - technische Hilfeleistungen - Unfug - Unterstützung der Sanität - Verkehrsunfälle - Wasserschäden bei Leitungsbrüchen</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.</p>	<p>Kostentragung § 5. Hilfeleistungen der Feuerwehr namentlich zur Rettung von Menschen und Tieren in Not sind unentgeltlich.</p> <p>² Ausgenommen von Abs. 1 sind die Aufwendungen der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.</p> <p>³ Die Feuerwehr kann für die Aufwendungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, Rechnung stellen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.</p>

Der Regierungsrat will mit der vorgeschlagenen abschliessenden Aufzählung in § 5 Abs. 3 grösstmögliche Transparenz erzielen. Aus der Kommission wurde dieser Antrag von einer Minderheit begrüsst, da mit einer abschliessenden Aufzählung auf Gesetzesstufe nebst der

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

angeführten Transparenz ausgeschlossen werde, dass weitere Tatbestände seitens des Regierungsrates zu einem späteren Zeitpunkt dennoch kostenpflichtig werden.

Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, dass dem Umstand, dass die Durchführung einer Gesetzesrevision aufwändiger sei als eine allenfalls erforderliche Anpassung auf Verordnungsstufe, mittels Formulierung einer Generalklausel Rechnung getragen werden müsse.

Die Kommission hat am 9. November 2011 mit 8 zu 2 Stimmen die Formulierung einer Generalklausel mit Kann-Vorschrift beschlossen. Die neue Formulierung des § 5 Abs. 3 wurde an der Sitzung vom 16. November 2011 stillschweigend genehmigt und in der Folge unverändert und ohne weitere Diskussion in den vorliegenden Gesetzesentwurf übernommen.

4.2.1.5 §§ 6 bis 10 (alt)

Die §§ 6 bis 10 betreffend die Ersatzabgabe werden als Folge der Abschaffung der Feuerwehrpflicht ersatzlos gestrichen.

4.2.1.6 § 5 (alt § 11)

Redaktionelle Anpassung der Bestimmung infolge geänderter Nummerierung, ansonsten keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag. Vgl. Ratschlag S. 25f. sowie Beilage 3.

4.2.1.7 § 6 (alt § 12)

Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag. Vgl. Ratschlag S. 26. sowie Beilage 3.

4.2.1.8 § 7 (alt § 13)

Ratschlag 2011	Gesetzesentwurf ohne Feuerwehrpflicht
<p>Ein- und Austritt § 13. Der Feuerwehrdienst ist grundsätzlich im feuerwehrpflichtigen Alter zu leisten.</p> <p>² Der Eintritt in die Milizfeuer kann frühestens am 1. Januar nach dem erfüllten 18. Altersjahr erfolgen. Eine Anrechnung an die Feuerwehrpflicht gemäss § 3 erfolgt nicht.</p> <p>³ Ein Verbleiben in der Milizfeuerwehr über das feuerwehrpflichtige Alter hinaus ist möglich.</p> <p>⁴ Ein Ausscheiden kann jederzeit angeordnet werden, wenn sich die beruflichen oder persönlichen Verhältnisse einer oder eines Angehörigen der Milizfeuerwehr derart verändern, dass sie nicht mehr den Bedürfnissen der Milizfeuerwehr entsprechen.</p>	<p>Feuerwehrdienst § 7. Der Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr ist freiwillig.</p> <p>² Der Feuerwehrdienst wird grundsätzlich von Personen im Alter zwischen 20 und 45 Jahren geleistet.</p> <p>³ Der Eintritt kann frühestens am 1. Januar nach dem erfüllten 18. Altersjahr erfolgen.</p> <p>⁴ Ein Verbleiben in der Milizfeuerwehr über das 45. Altersjahr hinaus ist möglich.</p> <p>⁵ Für eine Aufnahme und den Verbleib sind die beruflichen und persönlichen Verhältnisse massgebend.</p>

In Absatz 1 wird neu der Grundsatz der Freiwilligkeit der Milizfeuerwehr verankert.

Die Kommission hat nach kurzer Diskussion darauf verzichtet, die für den Feuerwehrdienst relevante Altersspanne zu verändern, weil die Verknüpfung zur Ersatzabgabe mit der Aufhebung der Feuerwehrpflicht nicht mehr gegeben ist.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

4.2.1.9 § 8 (alt § 14)

Redaktionelle Anpassung der Bestimmung, ansonsten keine Veränderung gegenüber dem Ratschlag. Vgl. Ratschlag S. 27f. sowie Beilage 3.

4.2.1.10 §§ 9 und 10 (alt §§ 15 und 16)

Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag. Vgl. Ratschlag S. 28f. sowie Beilage 3.

4.2.1.11 § 11 (alt 17)

Ratschlag 2011	Gesetzesentwurf ohne Feuerwehrpflicht
<p>VI. RECHTSMITTEL § 17. Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden. § 9 Abs. 1 bleibt vorbehalten.</p>	<p>V. RECHTSMITTEL § 11. Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden.</p>

Ersatzlose Streichung des letzten Satzes, weil der Steuerbezug entfällt, ansonsten keine Änderung gegenüber dem Ratschlag.

4.2.1.12 §§ 12 bis 14 (alt §§ 18 bis 20)

Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag. Vgl. Ratschlag S. 30f. sowie Beilage 3.

5. Anzug Eduard Rutschmann und Konsorten betreffend Einführung einer Jugendfeuerwehr (P105243)

Die Kommission hat am 16. November 2011 stillschweigend beschlossen den Anzug Eduard Rutschmann als erledigt abzuschreiben. Vgl. Ausführungen im Ratschlag S. 32ff.

6. Antrag der Kommissionsmehrheit

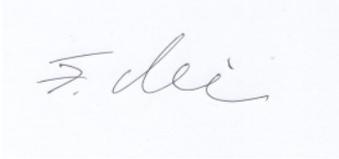
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt die Mehrheit der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat den Antrag, dem nachstehenden Entwurf zum Grossratsbeschluss zu einem Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt zuzustimmen.

Die Kommissionsmehrheit hat den Präsidenten zu ihrem Sprecher bestimmt.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Basel, den 19. April 2012

Im Namen der Kommissionsmehrheit

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'F. Meier', is centered on a light blue rectangular background.

Felix Meier
Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss
Synopsis zum Feuerwehrgesetz
Bericht der Kommissionsminderheit

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FWG)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.0206.01 vom 28. Juni 2011 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 11.0206.02 vom 19. April 2012 sowie gestützt auf § 24 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aufgaben

§ 1. Die Kernaufgabe der Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.

² Unter Aufrechthaltung der Einsatzbereitschaft kann sie für weitere Aufgaben wie technische Hilfeleistungen, Sicherheitswachen, Beratungen und Instruktionen eingesetzt werden.

³ Für sicherheitspolizeiliche Aufgaben wird die Feuerwehr nicht eingesetzt. Zur Unterstützung der Polizeikräfte bei der Bewältigung sicherheitspolizeilicher Aufgaben darf sie beigezogen werden.

Organisation

§ 2. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst:

- a) die Berufsfeuerwehr;
- b) die Milizfeuerwehr;
- c) staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehren.

² Die weitere Organisation richtet sich nach dem Organisationsgesetz.

Beiträge der Gebäudeversicherung und der privaten Feuerversicherungsgesellschaften

§ 3. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Milizfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.

² Die Höhe des Beitrages der Gebäudeversicherung wird durch das Gebäudeversicherungsgesetz und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung bestimmt.

³ Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,05 ‰ des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.

¹ SG 111.100.

Kostentragung

§ 4. Hilfeleistungen der Feuerwehr namentlich zur Rettung von Menschen und Tieren in Not sind unentgeltlich.

² Ausgenommen von Abs. 1 sind die Aufwendungen der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

³ Die Feuerwehr kann für die Aufwendungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, Rechnung stellen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.

⁵ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

II. BERUFSFEUERWEHR

§ 5. Die Berufsfeuerwehr leistet im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich den Ersteinsatz. § 10 bleibt vorbehalten.

² Die Berufsfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden.

III. MILIZFEUERWEHR

Einsatz und Organisation

§ 6. Die Milizfeuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr. Bei Bedarf kann sie selbständig eingesetzt werden.

² Die Milizfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden.

³ Näheres, insbesondere bezüglich Organisation, Besoldung, Funktionsvergütungen und Beförderungen, wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Feuerwehrdienst

§ 7. Der Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr ist freiwillig.

² Der Feuerwehrdienst wird grundsätzlich von Personen im Alter zwischen 20 und 45 Jahren geleistet.

³ Der Eintritt kann frühestens am 1. Januar nach dem erfüllten 18. Altersjahr erfolgen.

⁴ Ein Verbleiben in der Milizfeuerwehr über das 45. Altersjahr hinaus ist möglich.

⁵ Für eine Aufnahme und den Verbleib sind die beruflichen und persönlichen Verhältnisse massgebend.

|

Disziplarmassnahmen

§ 8. Gegen Angehörige der Milizfeuerwehr, welche gegen die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes verstossen, können folgende Disziplarmassnahmen verfügt werden:

- a) Verweis,
- b) Ausschluss.

² Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

IV. BETRIEBSFEUERWEHREN

Bildung und staatliche Anerkennung

§ 9. Betriebe sind befugt, Feuerwehren einzurichten. Diese können staatlich anerkannt werden, sofern sie den Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Über Gesuche um staatliche Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr entscheidet das zuständige Departement.

³ Für Betriebe, die gestützt auf Bundes- oder kantonales Recht zur Bildung einer staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehr verpflichtet worden sind, legt das für das Feuerwehrwesen zuständige Departement die personellen und technischen Mittel fest.

⁴ Die staatliche Anerkennung kann einer Betriebsfeuerwehr entzogen werden, sofern diese den Anforderungen dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen nicht mehr entspricht.

Einsatz

§ 10. Die staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Betriebsareals den Ersteinsatz. Ereignisse, welche Einwirkungen über das eigene Betriebsareal hinaus haben können, sind der Berufsfeuerwehr unverzüglich zu melden.

² Die Berufsfeuerwehr kann eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr anfordern, sofern sich deren Einsatz ausserhalb des Betriebsareals zur Unterstützung als notwendig erweist.

³ Bei Bedarf kann die Berufsfeuerwehr eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr auch selbständig ausserhalb des Betriebsareals einsetzen.

V. RECHTSMITTEL

§ 11. Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden.

VI. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausführungsbestimmungen

§ 12. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 13. Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980 aufgehoben.

Wirksamkeit

§ 14. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Synopse zum Feuerwehrgesetz

Ratschlag 2011	Gesetzesentwurf ohne Feuerwehrplicht
<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Aufgaben § 1. Die Kernaufgabe der Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.</p> <p>² Unter Aufrechthaltung der Einsatzbereitschaft kann sie für weitere Aufgaben wie technische Hilfeleistungen, Sicherheitswachen, Beratungen und Instruktionen eingesetzt werden.</p> <p>³ Für sicherheitspolizeiliche Aufgaben wird die Feuerwehr nicht eingesetzt. Zur Unterstützung der Polizeikräfte bei der Bewältigung sicherheitspolizeilicher Aufgaben darf sie beigezogen werden.</p>	<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Aufgaben § 1. Die Kernaufgabe der Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.</p> <p>² Unter Aufrechthaltung der Einsatzbereitschaft kann sie für weitere Aufgaben wie technische Hilfeleistungen, Sicherheitswachen, Beratungen und Instruktionen eingesetzt werden.</p> <p>³ Für sicherheitspolizeiliche Aufgaben wird die Feuerwehr nicht eingesetzt. Zur Unterstützung der Polizeikräfte bei der Bewältigung sicherheitspolizeilicher Aufgaben darf sie beigezogen werden.</p>
<p>Organisation § 2. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst: a) die Berufsfeuerwehr; b) die Milizfeuerwehr; c) staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehren.</p> <p>² Die weitere Organisation richtet sich nach dem Organisationsgesetz.</p>	<p>Organisation § 2. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst: a) die Berufsfeuerwehr; b) die Milizfeuerwehr; c) staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehren.</p> <p>² Die weitere Organisation richtet sich nach dem Organisationsgesetz.</p>
<p>Feuerwehrplicht § 3. Alle Frauen und Männer mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sind feuerwehrplichtig.</p> <p>² Die Feuerwehrplicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 45. Altersjahr.</p> <p>³ Die Feuerwehrplicht wird durch Leistung eines Feuerwehrdienstes von zwölf Jahren oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe für die Dauer der Feuerwehrplicht gemäss Abs. 2 erfüllt.</p> <p>⁴ Der Feuerwehrdienst ist im Kanton Basel-Stadt, bei der Milizfeuerwehr oder</p>	<p>Ersatzlose Streichung</p>

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Ratschlag 2011	Gesetzesentwurf ohne Feuerwehrpflicht
<p>im Milizteil einer staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehr, zu leisten.</p> <p>⁵ Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, so erhalten diejenigen den Vorzug, die sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und persönlichen Verhältnisse besonders für den Feuerwehrdienst eignen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Milizfeuerwehr oder in den Milizteil einer staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehr besteht nicht.</p>	
<p>Beiträge der Gebäudeversicherung und der privaten Feuerversicherungsgesellschaften</p> <p>§ 4. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Milizfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrages der Gebäudeversicherung wird durch das Gebäudeversicherungsgesetz und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung bestimmt.</p> <p>³ Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,05 0/00 des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.</p>	<p>Beiträge der Gebäudeversicherung und der privaten Feuerversicherungsgesellschaften</p> <p>§ 3. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Milizfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrages der Gebäudeversicherung wird durch das Gebäudeversicherungsgesetz und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung bestimmt.</p> <p>³ Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,05 0/00 des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.</p>
<p>Kostentragung</p> <p>§ 5. Hilfeleistungen der Feuerwehr namentlich zur Rettung von Menschen und Tieren in Not sind unentgeltlich.</p> <p>² Ausgenommen von Abs. 1 sind die Aufwendungen der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.</p> <p>³ Die Feuerwehr stellt bei folgenden Einsatzarten Rechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratungen - Entfernung von Fallholz - Fahrzeugbrände - Fehl- und Täuschungsalarme von Brandmeldeanlagen - Gefahrguteinsätze - Insektenentfernung - Ölspurens auf Strassen 	<p>Kostentragung</p> <p>§ 5. Hilfeleistungen der Feuerwehr namentlich zur Rettung von Menschen und Tieren in Not sind unentgeltlich.</p> <p>² Ausgenommen von Abs. 1 sind die Aufwendungen der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.</p> <p>³ Die Feuerwehr kann für die Aufwendungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, Rechnung stellen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.</p>

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Ratschlag 2011	Gesetzesentwurf ohne Feuerwehrpflicht
<ul style="list-style-type: none"> - Schneeräumungen - Sicherheitswachen bei Anlässen - technische Hilfeleistungen - Unfug - Unterstützung der Sanität - Verkehrsunfälle - Wasserschäden bei Leitungsbrüchen <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.</p>	
<p>II. ERSATZABGABE</p> <p>Bemessung des abgabepflichtigen Einkommens</p> <p>§ 6. Die Ersatzabgabe bemisst sich auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens gemäss §§ 17 bis 35 des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000.</p> <p>² Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die Ersatzabgabe eines Ehegatten auf der Hälfte des gesamten steuerbaren Einkommens beider Ehegatten bemessen.</p> <p>³ Abs. 2 gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften.</p>	Ersatzlose Streichung
<p>Berechnung der Ersatzabgabe</p> <p>§ 7. Die jährliche Ersatzabgabe beträgt 0.35 % des abgabepflichtigen Einkommens, höchstens jedoch CHF 350.</p>	Ersatzlose Streichung
<p>Zeitliche Grundlagen</p> <p>§ 8. Die Ersatzabgabe wird jährlich veranlagt und erhoben. Die Abgabepflicht beginnt am ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die Feuerwehrpflicht beginnt oder ein Zuzug in den Kanton stattfindet. Sie endet am letzten Tag des Kalenderjahres, das dem Jahr der Beendigung der Feuerwehrpflicht oder des</p>	Ersatzlose Streichung

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Ratschlag 2011	Gesetzesentwurf ohne Feuerwehrrpflicht
Wegzugs aus dem Kanton vorangeht.	
<p>Verfahren § 9. Für die die Veranlagung und die Erhebung der Ersatzabgabe gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes sinngemäss.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständige Behörde.</p>	Ersatzlose Streichung
<p>Rückerstattung § 10. Wer die Feuerwehrrpflicht durch die Leistung von 12 Jahren Feuerwehrrdienst gemäss § 3 erfüllt hat, erhält allfällig geleistete Ersatzabgaben ohne Zins zurück.</p>	Ersatzlose Streichung
<p>III. BERUFSFEUERWEHR</p> <p>§ 11. Die Berufsfeuerwehr leistet im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich den Ersteinsatz. § 16 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Die Berufsfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden.</p>	<p>II. BERUFSFEUERWEHR</p> <p>§ 5. Die Berufsfeuerwehr leistet im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich den Ersteinsatz. § 10 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Die Berufsfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden.</p>
<p>IV. MILIZFEUERWEHR</p> <p>Einsatz und Organisation</p> <p>§ 12. Die Milizfeuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr. Bei Bedarf kann sie selbständig eingesetzt werden.</p> <p>² Die Milizfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden.</p> <p>³ Näheres, insbesondere bezüglich Organisation, Besoldung, Funktionsvergütungen und Beförderungen, wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p>	<p>IV. MILIZFEUERWEHR</p> <p>Einsatz und Organisation</p> <p>§ 6. Die Milizfeuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr. Bei Bedarf kann sie selbständig eingesetzt werden.</p> <p>² Die Milizfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden.</p> <p>³ Näheres, insbesondere bezüglich Organisation, Besoldung, Funktionsvergütungen und Beförderungen, wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p>

Ratschlag 2011	Gesetzesentwurf ohne Feuerwehrpflicht
<p>Ein- und Austritt § 13. Der Feuerwehrdienst ist grundsätzlich im feuerwehrpflichtigen Alter zu leisten.</p> <p>² Der Eintritt in die Milizfeuer kann frühestens am 1. Januar nach dem erfüllten 18. Altersjahr erfolgen. Eine Anrechnung an die Feuerwehrpflicht gemäss § 3 erfolgt nicht.</p> <p>³ Ein Verbleiben in der Milizfeuerwehr über das feuerwehrpflichtige Alter hinaus ist möglich.</p> <p>⁴ Ein Ausscheiden kann jederzeit angeordnet werden, wenn sich die beruflichen oder persönlichen Verhältnisse einer oder eines Angehörigen der Milizfeuerwehr derart verändern, dass sie nicht mehr den Bedürfnissen der Milizfeuerwehr entsprechen.</p>	<p>Feuerwehrdienst § 7. Der Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr ist freiwillig.</p> <p>² Der Feuerwehrdienst wird grundsätzlich von Personen im Alter zwischen 20 und 45 Jahren geleistet.</p> <p>³ Der Eintritt kann frühestens am 1. Januar nach dem erfüllten 18. Altersjahr erfolgen.</p> <p>⁴ Ein Verbleiben in der Milizfeuerwehr über das 45. Altersjahr hinaus ist möglich.</p> <p>⁵ Für eine Aufnahme und den Verbleib sind die beruflichen und persönlichen Verhältnisse massgebend.</p>
<p>Disziplinar massnahmen § 14. Gegen Angehörige der Milizfeuerwehr, welche gegen die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes verstossen, können folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden: - Verweis, - Ausschluss. Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p>	<p>Disziplinar massnahmen § 8. Gegen Angehörige der Milizfeuerwehr, welche gegen die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes verstossen, können folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden: a) Verweis, b) Ausschluss. ² Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p>
<p>V. BETRIEBSFEUERWEHREN</p> <p>Bildung und staatliche Anerkennung § 15. Betriebe sind befugt, Feuerwehren einzurichten. Diese können staatlich anerkannt werden, sofern sie den Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>² Über Gesuche um staatliche Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr entscheidet das zuständige Departement.</p> <p>³ Für Betriebe, die gestützt auf Bundes- oder kantonales Recht zur Bildung einer staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehr verpflichtet worden sind, legt</p>	<p>V. BETRIEBSFEUERWEHREN</p> <p>Bildung und staatliche Anerkennung § 9. Betriebe sind befugt, Feuerwehren einzurichten. Diese können staatlich anerkannt werden, sofern sie den Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>² Über Gesuche um staatliche Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr entscheidet das zuständige Departement.</p> <p>³ Für Betriebe, die gestützt auf Bundes- oder kantonales Recht zur Bildung einer staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehr verpflichtet worden sind, legt</p>

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Ratschlag 2011	Gesetzesentwurf ohne Feuerwehrrpflicht
<p>das für das Feuerwehrwesen zuständige Departement die personellen und technischen Mittel fest.</p> <p>⁴ Die staatliche Anerkennung kann einer Betriebsfeuerwehr entzogen werden, sofern diese den Anforderungen dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen nicht mehr entspricht.</p>	<p>das für das Feuerwehrwesen zuständige Departement die personellen und technischen Mittel fest.</p> <p>⁴ Die staatliche Anerkennung kann einer Betriebsfeuerwehr entzogen werden, sofern diese den Anforderungen dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen nicht mehr entspricht.</p>
<p>Einsatz</p> <p>§ 16. Die staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Betriebsareals den Ersteinsatz. Ereignisse, welche Einwirkungen über das eigene Betriebsareal hinaus haben können, sind der Berufsfeuerwehr unverzüglich zu melden.</p> <p>² Die Berufsfeuerwehr kann eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr anfordern, sofern sich deren Einsatz ausserhalb des Betriebsareals zur Unterstützung als notwendig erweist.</p> <p>³ Bei Bedarf kann die Berufsfeuerwehr eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr auch selbständig ausserhalb des Betriebsareals einsetzen.</p>	<p>Einsatz</p> <p>§ 10. Die staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Betriebsareals den Ersteinsatz. Ereignisse, welche Einwirkungen über das eigene Betriebsareal hinaus haben können, sind der Berufsfeuerwehr unverzüglich zu melden.</p> <p>² Die Berufsfeuerwehr kann eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr anfordern, sofern sich deren Einsatz ausserhalb des Betriebsareals zur Unterstützung als notwendig erweist.</p> <p>³ Bei Bedarf kann die Berufsfeuerwehr eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr auch selbständig ausserhalb des Betriebsareals einsetzen.</p>
<p>VI. RECHTSMITTEL</p> <p>§ 17. Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden. § 9 Abs. 1 bleibt vorbehalten.</p>	<p>V. RECHTSMITTEL</p> <p>§ 11. Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden.</p>
<p>VII. VOLLZUGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>Ausführungsbestimmungen</p> <p>§ 18. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>VII. VOLLZUGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>Ausführungsbestimmungen</p> <p>§ 12. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
<p>Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>§ 19. Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980</p>	<p>Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>§ 13. Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980</p>

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Ratschlag 2011 aufgehoben.	Gesetzesentwurf ohne Feuerwehrpflicht aufgehoben.
Wirksamkeit § 20. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.	Wirksamkeit § 14. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Ratschlag zu einem Feuerwehrgesetz, Minderheitsbericht

I Zusammenfassung

Mit diesem Bericht beantragt eine Minderheit der JSSK, den Bericht der Kommissionsmehrheit an die Kommission zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag, dem Grossen Rat einen neuen Bericht vorzulegen, der auf der Grundlage der heutigen Dienst- und Ersatzabgabepflicht aufbaut.

Hauptargument der Kommissionsminderheit ist die Überzeugung, dass das heutige System funktioniert und es fahrlässig wäre, auf ein funktionierendes System zu verzichten, ohne damit irgendeinen Nutzen zu generieren. Die Kommissionsminderheit ist weiter der Auffassung, dass das Weiterbestehen der Bezirksfeuerwehren nur mit der Beibehaltung der Dienstpflicht oder mit enormen finanziellen Mehraufwendungen gesichert werden kann. Die von der Kommissionsmehrheit angestrebte Freiwilligkeit gefährdet konkret das Ziel einer funktionierenden Feuerwehr.

II Mitglieder und Sprecher der Kommissionsminderheit

Die Kommissionsminderheit umfasst folgende JSSK-Mitglieder:

André Auderset

Pasqualine Balmelli-Gallacchi

Peter Bochsler

Toni Casagrande

Helmut Hersberger (bis 11. Jan. 2011) rsp. Andreas Zappalà (ab 11. Januar 2012)

Die Kommissionsminderheit hat André Auderset zu ihrem Sprecher bestimmt.

III Vorgeschichte dieses Minderheitsberichts

Die Beratung des regierungsrätlichen Ratschlags war von vielen kontroversen Diskussionen und ebenso vielen Abstimmungen mit knappen Ergebnissen geprägt.

Ein aus dieser Beratung entstandener Entwurf des Berichts an den Grossen Rat wurde in der Schlussabstimmung knapp abgelehnt. Die obsiegende Mehrheit begründete die Ablehnung mit der im Bericht enthaltenen Beibehaltung der Dienst- und Beitragspflicht, der nicht zugestimmt werden könne.

Ein daraufhin geänderter Bericht ohne Dienst- und Beitragspflicht fand dann knapp Zustimmung. Die nunmehr unterlegene Minderheit befand den „Knackpunkt“ Dienst- und Beitragspflicht als so bedeutend, dass ein Minderheitsbericht notwendig sei.

IV Argumente für die Beibehaltung der Dienst- und Beitragspflicht

1. Bezirksfeuerwehren sind unverzichtbar

Mit der Bezirksfeuerwehr in der heutigen Form steht eine hervorragend ausgebildete Einsatzreserve zur Verfügung, auf die im Ernstfall jederzeit zurückgegriffen werden kann. Bei Freiwilligkeit des Feuerwehrdienstes wäre dies nicht mehr garantiert. Die Milizfeuerwehr bildet einen wichtigen und unverzichtbaren Pfeiler der Ereignis-Bewältigung in Basel-Stadt. Sie trägt in diesem Bereich massgeblich zur Sicherheit in unserem Kanton bei durch:

- Nachgelagerte Unterstützung nach einem Ersteinsatz der Berufsfeuerwehr (etwa weitere Brandbekämpfung, Brandwachen). Dadurch werden die Kräfte der Berufsfeuerwehr schneller frei für die Bewältigung weiterer Ereignisse.
- Unterstützung der Berufsfeuerwehr bei Grossbränden und personalintensiven Ereignissen.
- Einsätze bei Elementarereignissen wie Hochwasser, Stürme etc.
- Ersteinsätze, etwa in den Landgemeinden.

2. Bewährtes Drei-Säulen-System

Seit vielen Jahren hat sich das System der Ereignis-Bewältigung mit den drei Säulen Berufsfeuerwehr, Bezirksfeuerwehr und Firmen-Feuerwehren bewährt.

Das Herausbrechen eines dieser Elemente würde die Sicherheit in Basel-Stadt bei der Bewältigung von Ereignissen stark gefährden.

3. Ohne Dienst- und Beitragspflicht entweder keine Bezirksfeuerwehr...

Die Dienst- und Beitragspflicht bildet zusammen mit dem Feuerwehr-Sold ein Anreizsystem, in die Bezirksfeuerwehr einzutreten. Dank diesen Anreizen kann der Soll-Bestand im wesentlichen eingehalten werden.

Die Erfahrung zeigt, dass viele junge Leute, die zunächst wegen der finanziellen Anreize in die Bezirksfeuerwehr eingetreten sind, im Laufe der Aus- und Weiterbildung Freude an dieser Tätigkeit bekommen und sich – vielfach sogar über die Pflichtzeit hinaus – für diese befriedigende Aufgabe einsetzen. Ohne Dienst- und Beitragspflicht wären diese Personen nie zur Bezirksfeuerwehr gestossen.

Wird das Anreizsystem abgeschafft, so wäre der Bestand der Bezirksfeuerwehr – zumindest mit dem heutigen finanziellen Aufwand (s. nächsten Absatz) – nicht mehr zu halten.

4. ...oder eine massiv teurere Bezirksfeuerwehr

Wenn mit der Dienst- und Beitragspflicht das eine Element des Anreizsystems abgeschafft wird, müsste das andere Element, nämlich der Sold, derart angehoben werden, dass wiederum die Staatskasse massiv zusätzlich belastet würde.

Da vermutlich trotzdem nicht genügend Leute motiviert werden könnten, müsste bei Grossereignissen vermehrt Hilfe aus anderen Kantonen erbeten werden. Auch dies stellt einen zusätzlichen Kostenfaktor dar. Ausserdem ist nicht gewährleistet, dass Hilfe von ausserhalb immer zur Verfügung stünde – etwa bei regionalen Gross- und Elementarereignissen, so dass auch hier eine Gefährdung der Sicherheit resultieren würde.

5. Steuerausfälle müssten kompensiert werden

Die Feuerwehrabgabe erbringt staatliche Einnahmen in Höhe von zur Zeit etwa CHF 4,5 Mio. pro Jahr. Da wohl kaum an der Sicherheit gespart werden soll, müssten diese Ausfälle kompensiert und auf alle Steuerpflichtigen „verteilt“ werden, während es heute möglich ist, durch den Einsatz zu Gunsten der Allgemeinheit der Abgabepflicht zu entgehen.

6. Mitwirkungspflicht entspricht Zeitgeist

Die Feuerwehripflicht stellt eine der wenigen existierenden Systeme dar, in der die Bevölkerung eine Bedrohung (Feuer-Risiken) dadurch bewältigt, dass jede/r Einwohner/in entweder einen entsprechenden Dienst an der Allgemeinheit leistet oder eine Ersatzabgabe leistet. Auf diese gesellschaftlich sehr wertvolle Organisation soll nicht ohne Not verzichtet werden.

Ein Verzicht auf die Dienst- und Beitragspflicht im Bereich Feuerwehr stünde völlig quer in der Landschaft. In unseren Nachbarkantonen ist diese Mitwirkung des Einzelnen unbestritten. Lediglich Zürich kennt einen freiwilligen Feuerwehrdienst.

Es gibt in jüngerer Zeit sogar Überlegungen, die Mitwirkungspflicht des Einzelnen zu Gunsten des Gemeinwesens auszudehnen, etwa im Bereich Sanitätswesen.

V Fazit

Das heutige System mit der Dienst- und Beitragspflicht hat sich seit Jahren bewährt. Eine Änderung würde keinerlei Nutzen bringen, zum Ausfall staatlicher Einnahmen, zu Mehrkosten und zu einer Gefährdung der Sicherheit in unserem Kanton führen.

Die Steuerzahlenden müssten bei einem Systemwechsel den Einnahmefall aus der wegfallenden Feuerwehrabgabe kompensieren und für die Zusatzkosten aufkommen, während sie beim heutigen System die Möglichkeit haben, sich durch aktive Mitwirkung von der Steuerpflicht zu befreien.

VI Rückweisung statt anderem Beschlussantrag

Die Kommissionsminderheit verzichtet bewusst darauf, selbst einen Beschlussentwurf vorzulegen, der detailliert die Beibehaltung der Dienst- und Ersatzabgabepflicht umfasst. Dies deshalb, weil im Laufe der Kommissionsberatung auch andere Elemente des

regierungsrätlichen Ratschlags abgeändert wurden, so die Höhe der Abgabe oder die Dauer der Dienst- und Ersatzabgabepflicht. Da die Abstimmungen über diese Punkte in der Kommission andere Mehr- und Minderheiten fanden als in der Frage der Beibehaltung der Dienst- und Ersatzabgabepflicht, wäre es nahezu unmöglich gewesen, in einem Beschlussantrag alle Kommissionsentscheidungen korrekt wiederzugeben.

Da ausserdem damit gerechnet werden muss, dass der Regierungsrat in der Debatte Antrag stellt, bei den Anträgen seines Ratschlags zu bleiben, hätte sich die Entscheidungsfindung zusätzlich kompliziert. Eine zweite Lesung wäre wohl unvermeidlich gewesen. Deshalb erscheint der Antrag auf Rückweisung, verbunden mit entsprechendem Auftrag an die Kommission, praktikabler und sinnvoller.

VII Anträge

¹Der Bericht der Kommissionsmehrheit wird an die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zurückgewiesen.

²Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission wird beauftragt, dem Grossen Rat einen neuen Beschlussantrag vorzulegen, der die Dienst- und Ersatzabgabepflicht weiterhin als Element beinhaltet.

Im Namen der Kommissionsminderheit



André Auderset